

## Ausstellungsort:

agra Veranstaltungsgelände  
Bornaische Straße 210  
04279 Leipzig

agra Veranstaltungsgelände Leipzig  
5. bis 7. Oktober 2018

# TECHNISCHE RICHTLINIEN

## 1. Vertragsgrundlage

Veranstalter, Rechts- und Wirtschaftsträger ist die

**agra Veranstaltungen GmbH**  
Friedrich-Ebert-Straße 26  
04416 Markkleeberg  
HRB 20560

Telefon: 0341 3389327 / -26  
Fax: 0341 3381122  
Mail: info@jagd-und-angeln.de  
Internet: www.jagd-und-angeln.de

Die agra Veranstaltungen GmbH (im Folgenden "**Veranstalter**" genannt) ist Vertragspartner der Aussteller. Der Veranstalter wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Ausstellern und dem Veranstalter werden durch diese Teilnahmebedingungen geregelt. Bestandteil des Vertrages sind: die Anmeldung einer Standfläche über [www.jagd-und-angeln.de](http://www.jagd-und-angeln.de) oder schriftlich über die Anmeldeformulare, die Teilnahmebedingungen, die Nomenklatur und die Technischen Richtlinien der Ausstellung.

Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Standanmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal und seine Dienstleister von dem Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht der Einhaltung derselben hinzuweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers werden als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen.

## 2. Bauaufsichtliche Bedingungen/Brandschutz

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Bedingungen für Messen und Ausstellungen sind einzuhalten.

Sie sind im Folgenden auszugsweise wieder gegeben. Von jedem Punkt des Standes müssen in höchstens 5 m Entfernung mindestens 2 voneinander unabhängige und jederzeit überblickbare Rettungswege erreichbar sein. Von jedem Punkt eines Rettungsweges muss in 10 m Entfernung ein Hauptgang in der Halle zu erreichen sein. Stufen und Schwellen in Rettungswegen sind unzulässig.

Alle Standbauten, in die auch Besucher Zutritt haben, müssen von der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden oder eine eigene Sicherheitsbeleuchtung haben. Für alle elektrischen Einrichtungen gelten die VDE-Bestimmungen. Alle Dekorationselemente, Stoffe, Tischdecken, Folien und Ausschmückungen eines Standes müssen mindestens der bauaufsichtlichen Benennung "schwer entflammbar" gemäß DIN 4102 entsprechen (umgangssprachlich "B1"). Der Nachweis bzw. das entsprechende Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Standinhaber muss auf Verlangen eine Bescheinigung über die Imprägnierung vorweisen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bodenründe aus Rindenmulch u. ä. sind immer feucht zu halten.

Leere Verpackungen, Kartons u. ä. dürfen nicht innerhalb der Hallen gelagert werden, dies gilt insbesondere für Räume innerhalb der Stände sowie für Flächen zwischen Hallenwand und Standbau. Geräte mit Wärmeentwicklung müssen eine Schutzvorrichtung besitzen; brennbare Gegenstände müssen so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können. In den Messehallen sind unverwahrtes Licht und Feuer verboten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen in den Messehallen und im Freigelände nicht verwendet werden. Nicht benötigte brennbare Materialien sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Leicht brennbare und entzündliche Stoffe dürfen nur unter geeigneten Abdeckungen ausgestellt werden. Bei Verwendung leichtentzündlicher Stoffe müssen auf dem Stand ausreichend Feuerlöscher platziert werden. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes. Alle sonstigen gefährlichen Stoffe dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden.

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Fahrzeuge und Maschinen dürfen in den Hallen nur mit weitgehend geleertem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen

und der Treibstofftank ist abzuschließen. Der Einsatz von offenem Feuer, brennbaren Gasen, Pyrotechnik, explosionsgefährlichen Stoffen sowie das Rauchen sind innerhalb der Hallen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers, des Veranstalters sowie einer Abstimmung mit der Branddirektion Leipzig.

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten ist nur nach Genehmigung gestattet. Luftballons dürfen nur mit Sicherheitsgas befüllt werden. Feuerwehrezufahrten, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen wie Schaltkästen und Rauchabzugseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die außergewöhnliche Kräfte oder Lasten aufzunehmen haben, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Vor der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Abnahme darf eine Inbetriebnahme des Standes nicht erfolgen.

Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen. Technische Arbeitsmittel müssen entsprechend der EG-Maschinenrichtlinie mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, so dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie müssen deren Bestimmungen entsprechen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein sowie allen einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen. Im Ausstellungsstand müssen eine EG-Konformitätserklärung und eine Original-Betriebsanleitung vorhanden sein.

## 3. Flucht- und Rettungswege, Brandschutz und Auslöseeinrichtungen

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit, in voller Breite freizuhalten. Das Verlegen von Kabeln in den Gängen ist nicht zulässig, das gilt auch für die Verlegung unter Klebeband, Matten oder Kabelbrücken. Der Windfang zwischen Innen- und Außentüren an den Halleneingängen ist freizuhalten und das Abstellen von Material ist nicht gestattet. In den Messegängen sind Einbauten, Einengungen, Fahnen, Aufsteller nicht gestattet, ebenso dürfen keine Gegenstände in den Luftraum über dem Messegang

hineinragen. Brandschutzeinrichtungen wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Handdruckmelder, Flucht- und Rettungswegepläne sind ständig freizuhalten und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten. Der Zugang zu den Auslösern der Rauchabzüge ist stets zu gewährleisten, das gilt insbesondere für Auslöser hinter dem Standbau. Gegebenenfalls sind entsprechende Zugänge vorzusehen. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder auf andere Art blockiert werden. Der Schwenkbereich von Türen mit Feststellanlagen ist von Gegenständen freizuhalten, um ein Schließen der Türen im Ereignisfall zu gewährleisten. Die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen darf in Wahrnehmung und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden. Für größere Messestände muss eine zusätzliche Flucht- und Rettungswegbeschilderung vorgesehen sein. Das ist im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Betreiber, dem Veranstalter und ggf. der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

---

#### 4. Besondere Konstruktionen und Güter

Standbauten mit einer Wandbauhöhe über 2,5 m bzw. einer Werbebauhöhe über 3,5 m, mehrgeschossige Standbauten und andere besondere Konstruktionen müssen in der Anmeldung erwähnt werden. Eventuelle bauaufsichtliche Genehmigungen hat der Aussteller zu seinen Kosten einzuholen.

Ausstellungsgüter von mehr als 2,5 m Höhe, Breite oder Länge bzw. mit mehr als 1000 kg Gewicht müssen in der Anmeldung genau spezifiziert werden. Bei punktbelastenden Ausstellungsgütern sind das auf die einzelnen Punkte entfallende Gewicht und die Größe der Druckfläche anzugeben.

---

#### 5. Standwände/Standbauten

Falls in der Halle kein eigener Standbau erfolgt, müssen Standbegrenzungswände angeietet, welche auch mit dem Anmeldeformular zur Messe bestellt werden können. Stellt der Veranstalter fest, dass keine Standbegrenzungswände vorhanden sind, veranlasst er auf Kosten des Ausstellers deren Aufbau. Ausstellungsstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Für Sonderaufbauten und große Exponate ist ein Standsicherheitsnachweis anzufertigen. Die Stabilisierung von Standbauelementen gegen Nachbarstände oder vorhandene Baustabstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller ggf. nachweislich.

Scheinwerfer, Lautsprecher und andere Einrichtungen sind nur an entsprechend dimensionierten und zugelassenen Lastaufnahmemitteln anzubringen. Die Anbringung hat mit zugelassenen Anschlagmitteln zu erfolgen. Eine Sekundärsicherung in Form eines ausreichend dimensionierten Sicherungsseils ist dabei vorzusehen. Kabelbinder, Schraubzwingen, Klammern sind für die Anbringung von Beleuchtung etc. nicht zulässig.

---

#### 6. Anlieferung - Räumung

##### 6.1 Speditionsleistungen/Gabelstapler

Der Einsatz von Gabelstaplern zum Auf- und Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den Geländevertreter erfolgen. Fremde Speditionen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingesetzt werden. Die Bestellung eines Gabelstaplers

mit Fahrer ist über den Serviceblock möglich und wird im Minuten-Takt abgerechnet.

Die Ausstellungsleitung nimmt in keinem Fall Sendungen entgegen. Die Ausstellungsstücke müssen deutlich sichtbar mit dem Namen der Messe sowie der Hallen- und Standnummer und der Anschrift des Messegeländes gekennzeichnet sein.

##### 6.2 Leergut

Sämtliches anfallendes Leergut ist unverzüglich aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen. Es kann nach Beauftragung vom Ausstellungsspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt werden.

##### 6.3 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase bzw. zur Versorgung der Stände außerhalb der Besuchszeit gestattet. Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum Ende der Aufbauzeit das Gelände verlassen haben. Der Veranstalter wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben.

Im Interesse aller Beteiligten können Einfahrts- und Aufenthaltsbeschränkungen für Fahrzeuge im Ausstellungsgelände erlassen werden. Im Ausstellungsgelände besteht eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.

Es gelten die Vorschriften der StVO.

##### 6.4 Parken

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes. Kostenpflichtige Parkscheine können beim Veranstalter bestellt werden. Das Parken von Caravan und Wohnmobilen ist nur auf dem vorgesehenen Caravan Parkplatz mit gültigem Parkschein erlaubt.

##### 6.5 Versorgung der Stände

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten außerhalb der offiziellen Besucheröffnungszeiten in der Zeit von 7:00 - 9:00 Uhr und von 18:00 - 20:00 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Am Einfahrtstor ist hierfür eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Geländes am Ausfahrtstor zurückerstattet wird.

##### 6.6 Kosten

An- und Abfuhr, Leergutlagerung, Räumung, Abbau des selbsterbauten Standes und Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes gehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

---

#### 7. Technische Installationen

##### 7.1 Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hallen erfolgt durch den Veranstalter.

Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

##### 7.2 Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung.

Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt aus-

schließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Eingesetzte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Verlängerungskabel, Verteiler, Kaffeemaschinen u. ä.) müssen eine gültige Prüfung nach gemäß DIN VDE 0701-0702 besitzen. Frequenzgesteuerte Maschinen und Einrichtungen sind mit einem Fehlerstromschutzschalter Typ B SK zu betreiben und deren Einsatz vorher dem Veranstalter und Betreiber anzuzeigen. Für die Ausführung von Installationsarbeiten auf den Ständen gelten die Bestimmungen auf dem betreffenden Bestellformular im Serviceblock

##### 7.3 Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2,5 bar zur Verfügung.

Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter bestimmte Firma.

##### 7.4 Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetz entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

---

#### 8. Werbung

##### 8.1 Werbeflächen

In begrenztem Umfang können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden. Werbeaufkleber und dergleichen dürfen außerhalb der Stände nicht angebracht werden. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung weltanschaulichen, religiösen oder politischen Charakters ist nicht statthaft.

##### 8.2 Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, während der Ausstellung alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die gegenüber anderen Ausstellern einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen.

##### 8.3 Prospekte

Drucksachen und dergl. dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben. 13.5 Lautsprecher / Videogeräte / Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur soweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Publikumsverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

##### 8.4 Filmen, Fotografieren, Zeichnen

Das gewerbliche Filmen, Fotografieren und Zeichnen ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet. Für die Aufnahme eines Standes ist die Genehmigung des Standinhabers erforderlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen

und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für eigene Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

##### 8.5 Meinungsbefragungen u. ä.

Meinungsbefragungen sind nur auf Firmenständen zugelassen und dem Veranstalter vorher anzuzeigen. Verlosungen, Preisaus-schreiben usw. müssen dem Veranstalter gemeldet werden.

---

## 9. Ausweise / Parkplätze

Jeder Aussteller erhält kostenlos Ausweise für das Standpersonal zu den auf dem Bestellformular aufgeführten Bedingungen: Für die ersten 10 m<sup>2</sup> 2 Ausweise, für je weitere angefangenen 10 m<sup>2</sup>.

1 Ausweis - bis maximal 10 Ausweise. Diese werden mit der Standbestätigung verschickt.

Weitere Ausweise können gegen Gebühr erworben werden. Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig. Parkscheine werden zu den im Bestellscheinblock aufgeführten Bedingungen ausgegeben.

---

## 10. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie der Ausstellungsdauer der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst entsprechende Vorsorge zu treffen. Offizielles Bewachungsunternehmen ist die Sächsische Wach- und Schließgesellschaft, Leipzig. Eigene Wachkräfte oder Wachkräfte anderer Firmen können nicht zum Einsatz kommen.

---

## 11. Reinigung, Entsorgung

Die Reinigung der Wege und Gänge erfolgt durch den Veranstalter. Für die Reinigung der Stände hat der Aussteller zu sorgen. Für die Abfallentsorgung gelten uneingeschränkt die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die einschlägigen Gesetze des Freistaates Sachsen. Für die sortenreine Erfassung des Verpackungsmülls stehen im Messegelände Container bereit.

Sperrmüll, insbesondere auch Standbauabfälle, hat der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen.

---

## 12. Umweltschutz

Alle Aussteller und die in ihrem Auftrag handelnden Firmen und Personen sind verpflichtet, sämtliche den Umweltschutz betreffende Gesetze und Verordnungen verbindlich einzuhalten. Eventuelle Umweltschäden bzw. Verunreinigungen (z.B. mit Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

---

## 13. Ordnung und Sicherheit

### 13.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit

und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen. Die Hallengänge, Hallentore und Ausgänge sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Zäune, Absperrungen und dergleichen dürfen nicht unbefugt überwunden oder beseitigt werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes gestattet. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen auch in den Ständen berechtigt.

---

## 14. Haftung, Geltendmachung

### 14.1 Haftung des Veranstalters

a. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sich das Messegelände während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet.

b. Für Schäden, die Personen während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände entstanden sind, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren wie Streik, Tumulte, Sabotage, durch Krieg oder kriegsähnliche Handlungen oder Straftaten Dritter entstanden sind.

c. Für Schäden, die an Sachen während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände entstanden sind, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren wie Streik, Tumulte, Sabotage, durch Krieg oder kriegsähnliche Handlungen oder Straftaten Dritter entstanden sind. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die Standausrüstung, das Ausstellungsgut usw. nach Beendigung der Ausstellung auf dem Gelände verbleiben.

---

## 15. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten und Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen schuldhaft verursacht werden.

---

## 16. Verpflichtung

### 16.1 Ausstellungsordnung und Technische Richtlinien

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die Ausstellungsordnung und die Technischen Richtlinien an.

Mit der Abgabe von Bestellungen für Dienstleistungen werden die dort abgedruckten Liefer- und Leistungsbedingungen anerkannt.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrag auf dem Ausstellungsgelände tätigen Firmen und Personen zur Einhaltung der Ausstellungsordnung sowie der ergänzenden Bestimmungen anzuhalten und für sie zu haften.

---

## 17. Behördliche Vorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich und die in seinem Auftrag tätigen Personen und Firmen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie der Regeln über die Ausführung von Werbung.

---

## 18. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Aufforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

---

## 19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.